



Merkblatt Namensführung für ein in der Schweiz geborenes Kind

Das Wichtigste zuerst:

Bitte buchen Sie unter keinen Umständen bereits Reisen auf einen Kindesnamen, für den Sie noch keinen gültigen deutschen Reisepass* in Ihren Händen halten!

I. Allgemeines

- Die Namensführung eines deutschen Kindes richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht, unabhängig von der Eintragung in der schweizerischen Geburtsurkunde.
- Hat ein Elternteil neben der deutschen auch noch eine weitere Staatsangehörigkeit, so kann der Name des Kindes auch nach diesem Recht bestimmt werden. Nähere Informationen über eine Rechtswahl und die sich daraus ergebende Namensführung Ihres Kindes erhalten Sie gern auf schriftliche Nachfrage.
- Bitte haben Sie Verständnis, dass die Botschaft Bern in diesem Merkblatt nicht alle namensrechtlichen Fragen und Konstellationen behandeln kann. Sollten Sie Ihre Familiensituation nicht wiederfinden, so schreiben Sie uns bitte eine E-Mail (siehe VII.).

II. Informationen zum deutschen Namensrecht

1. Ein in der Schweiz geborenes Kind, dessen Eltern **verheiratet** sind und einen **Ehenamen** führen, erhält kraft Gesetzes mit Geburt den Ehenamen der Eltern als Nachnamen. Hinsichtlich der Frage, ob die Eltern einen aus deutscher Sicht gemeinsamen Ehenamen führen, wird auf das Merkblatt der Botschaft Bern ‚Namensführung in der Ehe und Partnerschaft‘ verwiesen.
2. Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes **verheiratet**, führen jedoch **keinen gemeinsamen Ehenamen**, ist eine Namenserklärung für das (erste gemeinsame) Kind erforderlich, und zwar auch dann, wenn in der schweizerischen Geburtsurkunde bereits der gewünschte Name eingetragen ist. Es kann nach deutschem Recht entweder der Name des Vaters oder der Name der Mutter zum Nachnamen des Kindes bestimmt werden.
3. Wenn Ihre gemeinsamen Kinder vor Ihrer Eheschließung geboren wurden, erstreckt sich ein gemeinsamer Ehename - je nach Einzelfall - automatisch auf Ihre Kinder. In den Fällen in denen sich der Ehename nicht automatisch erstreckt, ist eine Anchlussklärung bei der Botschaft Bern abzugeben, z.B. wenn die Kinder bereits einen Namen führen. Das Vorgenannte gilt auch, wenn Ihre Kinder zwar in der Ehe geboren wurden, ein gemeinsamer Ehename von Ihnen aber erst nach Geburt der Kinder erklärt wurde.
4. Bei einem Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt **nicht verheiratet** sind, muss im Einzelfall geprüft werden, ob es kraft Gesetzes den Nachnamen der Mutter erhält oder noch ohne Namen ist. In diesem Fall muss noch ein Name bestimmt werden. Es kann der Name

* auch: Kinderreisepass oder Personalausweis

des Vaters oder den der Mutter gewählt werden. Dies erfolgt durch Abgabe einer Namensklärung bei der deutschen Botschaft in Bern.

Hierfür ist im Vorfeld durch die Botschaft zu klären, ob der in der schweizerischen Geburtsurkunde eingetragene Vater auch Vater im deutschen Rechtssinn ist oder ob ggf. die Mutter des Kindes der schweizerischen Vaterschaftsanerkennung noch urkundlich zustimmen muss. Ist eine solche Zustimmungserklärung erforderlich, wird sie zeitgleich mit der Namensklärung und dem Passantrag Ihres Kindes in der Botschaft Bern aufgenommen. Bitte lesen Sie dazu folgende Informationen: www.bern.diplo.de/vaterschaftsanerkennung.

5. Der Name eines Kindes kann sich auch durch **Einbenennung** oder **Adoption** ändern. Sollte die Einbenennung oder Adoption in Deutschland vorgenommen worden sein, ist keine weitere Namensklärung erforderlich. Im Fall einer ausländischen Einbenennung oder Adoption schreiben Sie uns bitte eine E-Mail, damit die Wirksamkeit der Erklärungen oder der Adoption für den deutschen Rechtsbereich geprüft werden kann.

III. Wie gehe ich vor, wenn ich die Namensklärung bei der Botschaft Bern abgeben möchte?

1. Bitte übersenden Sie zunächst per Post (nicht per E-Mail)
 - a) **je zwei** einfache Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente, damit die Namensklärung vorbereitet werden kann:
 - Schweizerische Geburtsurkunde des Kindes
 - Vaterschaftsanerkennung, falls zutreffend
 - falls Sie nicht mit einander verheiratet sind: Sorgerechtsnachweis, falls zutreffend
 - Heiratsurkunde der Eltern
 - Falls Sie oder Ihr Kind neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen: Reisepass/Personalausweis, Geburtsurkunde oder amtliche Bescheinigung des betreffenden Staats, aus dem der in diesem Land geführte oder gewünschte Name des Kindes hervorgeht.
 - Geburtsurkunden beider Eltern
 - Reisepass/Personalausweis/Identitätskarte beider Eltern
 - Ausländerausweise beider Eltern (deutsch-schweizerische Doppelstaater: aktuelle Wohnsitzbescheinigung oder Schriftenempfangsschein)
 - deutsche Einbürgerungsurkunde, falls Sie in Deutschland eingebürgert wurden
 - Abmeldebestätigung aus Deutschland, falls im Reisepass oder Personalausweis noch ein Wohnsitz in Deutschland eingetragen ist
 - Falls Sie als Mutter des Kindes geschieden sind: Heiratsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (gilt für alle vorherigen geschiedenen Ehen); falls die Ehe nicht in Deutschland geschieden wurde und eine formelle Anerkennung erforderlich ist (www.bern.diplo.de/scheidungsanerkennung): Anerkennungsbescheid
 - Falls in Ihrer Geburtsurkunde ein anderer Name als in Ihrem Reisepass steht: Dokument, aus dem sich diese Änderung ergibt
 - b) vervollständigtes Anschreiben an die Botschaft (s. letzte Seite) mit Angabe Ihrer Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail/Anschrift)

Eine große Bitte: Kopien weder heften noch klammern.

2. Nach Durchsicht der Unterlagen und Vorbereitung der Namenserkklärung kontaktieren wir Sie, um einen Termin zu vereinbaren und ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen zu besprechen.
3. **Zum Termin** bringen Sie dann bitte alle Originale der übersandten Unterlagen mit. Sie erhalten Sie nach Prüfung sofort zurück.
4. Die Namenserkklärung muss grundsätzlich von **beiden Eltern persönlich** in der Botschaft Bern abgegeben werden.

IV. Was passiert nach Abgabe der Namenserkklärung?

Die Namenserkklärung nebst Unterlagen wird von der Botschaft an das zuständige deutsche Standesamt weitergeleitet, das den Eingang der Namenserkklärung und deren Wirksamkeit der Botschaft gegenüber schriftlich bestätigt. Erst danach kann die Botschaft die von Ihnen beantragten Ausweise/Reisepässe an die Bundesdruckerei in Berlin weiterleiten bzw. vorläufige Pässe oder Kinderreisepässe ausstellen.

V. (Kinder-)Reisepass-/Personalausweis-antrag

Im Rahmen des Termins für die Namenserkklärung können Sie ein Ausweisdokument auf den erklärten Namen beantragen. Hierfür bringen Sie bitte pro Person und Antrag jeweils ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und ein biometrisches Passfoto mit. Detaillierte Informationen zur Passbeantragung finden Sie unter www.bern.diplo.de/passstelle.

VI. Gebühren

Es fallen Gebühren für die Namenserkklärung und den Reisepass an.

Alle **Gebühren** sind wechselkursabhängig und in bar in Schweizer Franken zu zahlen.

Für die Namenserkklärung beträgt die Gebühr derzeit ca. 40,- CHF. Die Höhe der Passgebühren entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Passstelle (Link siehe V.).

VII. Kontakt

Mail: namen@bern.diplo.de
Telefon: 031 359 41 11 (Zentrale)
031 359 43 39

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft während der Besucherzeiten keine Telefongespräche entgegennehmen können, empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Anfragen per E-Mail an uns zu richten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung, Stand 08/2017. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Termin Namenserklärung

**An die Botschaft Bern
Rechts- und Konsularabteilung
Postfach 250
3000 Bern 15**

Ich/wir benötige/n einen Termin für

- Namenserklärung für das Kind
- Antrag auf weitere deutsche Pässe für Mutter/Vater und/oder Kinder

Aktuelle Kontaktdaten:

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

_____, den _____

Unterschrift(en)

Interne Vermerke der Botschaft (bitte nicht ausfüllen)

1. Kind?	Ja	Nein	
Gemeinsame Sorge vereinbart?	Ja	Nein	wo?
Kindesmutter vorverheiratet?	Ja	Nein	